

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Bewilligung von Schifffahrtsanlagen und sonstigen Anlagen an Gewässern (z.B. Brücken)

(3. Teil des [Schifffahrtsgesetzes – SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 11 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018;
[Schifffahrtsanlagenverordnung – SchAVO](#), BGBl. II Nr. 298/2008 i.d.F. Art. 6 BGBl. II Nr. 215/2012, Art. 1 BGBl. II Nr. 27/2015, Art. 3 BGBl. II Nr. 6/2017)

Bewilligungspflicht, Ausnahmen

Eine Bewilligung nach Schifffahrtsanlagenrecht ist erforderlich für neu errichtete, wesentlich geänderte oder nach Ablauf der Bewilligung wiederverwendete

- *Schifffahrtsanlagen*
(Häfen, Länden, Schleusen, Fähranlagen, Umschlagsanlagen, Versorgungsanlagen, Sportanlagen),
- *sonstige Anlagen*
(z.B. Brücken, Stromleitungen, Düker) an Wasserstraßen (Donau und Teile der Enns, March und Traun)

sowie

- *Arbeiten in oder über Wasserstraßen*,
sofern sie nicht der Gewässerregulierung dienen.

Für Sportanlagen auf anderen Gewässern als Wasserstraßen ist nach Schifffahrtsrecht keine Bewilligung erforderlich.

Auf Wasserstraßen dürfen nur mehr frei fahrende Fähren errichtet werden (keine Hochseilfähren). Umschlaganlagen für bestimmte gefährliche Güter dürfen außerhalb von Häfen weder neu errichtet noch wesentlich geändert oder wiederverwendet werden.

Behörde

Die Bezirksverwaltungsbehörde(n) des Standorts der Anlage.

Antrag

Inhalt:

- Von Fachkundigen entworfene Pläne samt Berechnungen und Erläuterungen (zweifach),
- Zweck und Umfang des Vorhabens,
- Angabe des Gewässers,
- Grundbücherliche Bezeichnung der Örtlichkeiten,
- Angabe aller Personen, deren Rechte berührt werden, mit allfälliger Zustimmungserklärung,
- Angabe der erforderlichen, nach Schifffahrtsrecht zulässigen Zwangsrechte (Benützungsbefugnisse, vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken, Mitbenützungsrechte, Enteignung) unter Angabe der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und der sonstigen Berechtigten,
- Angabe, ob die Anlage eine öffentliche (für alle Fahrzeuge benützbare) oder private (benützbar nur entsprechend der Entscheidung der Verfügungsberechtigten) sein soll.

Kosten

Antragsgebühr:

- Für Antrag und Beilagen

Sonstige Kosten:

- Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze.

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

Kontakt:

Tel: +431 71162 65 5903

Fax: +431 71162 65 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Stand 18. Juni 2018